

## 4. Änderung

### der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eschbach vom 15.10.1991

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung(GemODVO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eschbach i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde (Friedhofsgebührensatzung) folgende 4. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### Ziffer II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

In Ziffer II Abs. a) der Anlage wird folgende Zeile ff) eingefügt:

- „ff) eine Urnenkammer in Urnenstele für 20 Jahre 1750,00 €“

In Ziffer II Abs. b) der Anlage wird folgende Zeile ee) eingefügt:

- „ee) eine Urnenkammer in Urnenstele 87,50 €“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den \_\_\_\_\_

(Frank Laux)  
Ortsbürgermeister